

Satzung **Turnverein 1907 Kleingemünd e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1907 Kleingemünd e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und hat seinen Sitz in Neckargemünd. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage.
- d) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinneanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- e) Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Neutralität und Toleranz ist in allen politischen, religiösen und rassistischen Fragen zu wahren.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Schülern und Schülerinnen
- e) Ehrenmitgliedern

§ 3	Aufnahme
Aufnahmefähig als Mitglied ist jede juristische oder natürliche Person.	
Jugendliche Schüler und Schülerinnen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.	
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.	

§ 8	Austritt
Aufnahmefähig als Mitglied ist nur auf den Beschluß eines Kalenderjahres möglich.	
1) Der freiwillige Austritt ist nur auf den Beschluß eines Kalenderjahres möglich.	
2) Er muß unter Einhaltung einer Frist von $\frac{1}{4}$ Jahr unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand erklärt werden.	
3) Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung.	
§ 9	Ausschluß
Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden:	
1) Wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages trotz Mahnung mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr in Rückstand gekommen ist.	
2) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinsansetzungen.	
3) Wenn sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes oder eines seiner Beauftragten geflissentlich widersetzt.	
4) Wegen unberechtigtem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
Für einen solchen Beschluß des Vorstandes müssen mindestens 2/3 seiner Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. § 8, Abs. 3 gilt entsprechend.	
§ 10	
Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:	
§ 7	Austritt und Ausschluß
Die Mitgliedschaft endet:	
a) durch Austritt	
b) durch Ausschluß	
c) durch den Tod	
d) durch Auflösung des Vereins	

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Für die Wahelperiode 1999-2001 gilt: Der 1. Vorsitzende wird auf 1 Jahr (Wahl 2000), der 2. Vorsitzende wird auf 2 Jahre (Wahl 2001) gewählt.
Der 1. Vorsitzende wird in den Jahren mit gerader Endzahl, der 2. Vorsitzende wird in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt (Übergangsbestimmungen).

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Amtsdauer gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 3 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt / wählen kann.

Auch ist es zulässig, daß ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet, oder die Zusammenlegung der Ämter förmlich ist.

Für die Wahl gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

§ 15 Kassenwart/in

Der Kassenwart/in hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitglieder/ Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch Beauftragte des Vorstandes, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

§ 16

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden
- 2) dem/der 2. Vorsitzenden
- 3) dem/der Schriftwart/in
- 4) dem/der Kassier
- 5) den Jugendleitern/vertreter

Daneben kann ein Beirat mit beratenden und unterstützenden Funktionen bestellt werden, welche aus folgenden Personen besteht:

den Abteilungsleitern

dem Gerätewart

dem Pressewart

dem Vergnügungswart

den gewählten Beisitzern

dem/der Oberturnwartin.

§ 17

Der Vorstand beschließt über:

- a) Alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitglieder-/Hauptversammlung zuständig ist.
- b) Die Richtlinien für die Durchführung des gesamten Turnbetriebes und für die Teilnahme und Durchführung von Vereins- bzw. Wettkampfveranstaltungen.

§ 14 Schriftwart/in

Der Schriftwart/in obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliederkartei sowie das Anfertigen der erforderlichen Bekanntgaben und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Oberturnwart/in

Der Oberturnwart/in betreut die gesamten Turner und Turnerinnen des Vereins und vertritt ihre Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 19 Gerätewart

Der Gerätewart überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Turngeräte, Einrichtungsgegenstände und die dem Verein gehörende Turnbekleidung. Er hat hierüber in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis zu führen, das vom Kassenwart geprüft wird.

§ 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Hauptversammlung findet jeweils am Ende oder zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt (§ 37 BGB).

§ 21

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im „Neckar-boten“ bekanntgegeben werden.

Anträge für die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung sollen mindestens 1 Woche vor der Abhaltung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Änderungen der Satzung sowie die Abwahl des Vorstandes können auf diese Weise nicht beantragt werden. Anträge hierzu sind deshalb so rechtzeitig bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen, daß diese bei Veröffentlichung der Einladung berücksichtigt werden können.

§ 22

Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern ordnungsgemäß nach § 21, unter Wahrnehmung der 2 Wochen-Frist, bekannt gegeben worden ist.

§ 23

Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des Jahres- u. Kassenberichtes
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan
- d) Höhe der Beiträge
- e) Abänderung der Satzungen
- f) Auflösung des Vereins

§ 24

Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschuß der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Darlehsaufnahme kann nur in einer Mitglieder- bzw. Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit abgestimmt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinauflösung angekündigt worden ist. Der Beschuß bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sofern mindestens 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins stimmen.

§ 25 Auflösung

Im Falle der Auflösung besteht die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das etwa noch verbleibende Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Einrichtungen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 1 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.